Kommunalunternehmen
Stadtwerke Schongau
Wasser · Abwasser · Fernwärme

Allgemeine Bedingungen und Preise der Stadtwerke Schongau KU (SWS) für die Versorgung mit Fernwärme

Anlage zur AVBFernwärmeV

Anlage zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist“

Die Anlage zur AVBFernwärmeV gilt in folgender Fassung aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 22.09.2025 mit Wirkung vom 01.10.2025.

Inhalt Seite

1. Geltungsbereich 2
2. Vertragsabschluss und Laufzeit 2
3. Wärmelieferung 2
4. Hausanschluss 3
5. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung 3
6. Wärmepreis 3
7. Kostensätze 6
8. Abrechnung und Bezahlung 7
9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten 8
10. Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze 8
11. Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge 8
12. Mehrwertsteuer, Sonderabgaben, Bekanntgabe 8
13. Datenspeicherung 8
14. Verbraucherstreitbeilegung 8
15. Schlussbestimmung 9

1. Geltungsbereich

1.1. Soweit die Stadtwerke Schongau (im Folgenden kurz SWS genannt) Wärme nach Standardverträgen liefern, erfolgt die Wärmeversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie die nachstehenden "Allgemeinen Bedingungen und Preise" - Anlage zur AVBFernwärmeV - und die jeweils gültigen "Technischen Anschlussbedingungen" - TAB - (gemäß § 17 AVBFernwärmeV) zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV.

1.2. Die SWS sind berechtigt, diese "Allgemeinen Bedingungen und Preise" nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern.

1.3. Für Anschluss und Versorgung von Industrieunternehmen gelten die §§ 2 - 34 der AVBFerwärmeV, die Anlage dazu und die Technischen Anschlussbedingungen entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird.

2. Vertragsabschluss und Laufzeit

2.1. Die SWS schließen den Wärmeversorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer der zu versorgenden Räume oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte an den versorgten Räumen ab. Bei Eigentümergemeinschaften wird der Wärmeversorgungsvertrag mit dem bestellten Verwalter abgeschlossen. Im Falle der Veräußerung der Räume oder des Rechts gilt für die Rechtsnachfolge § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV.

2.2. Unberührt bleiben Wärmeversorgungsverträge, die von den SWS vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2.3. Wird Wärme verbraucht, ohne dass ein ausdrücklicher Wärmeversorgungsvertrag vorliegt, gilt, unbeschadet der Regelung in Ziff. 2.1, § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

2.4. Die Laufzeit der Wärmeversorgungsverträge beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, 10 Jahre und verlängert sich stillschweigend gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV. Die Laufzeit der vor dem 01.04.1980 abgeschlossenen Verträge bleibt unberührt.

2.5. Mit dem Vertragsabschluss oder dem Wärmebezug räumt der Kunde den SWS das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV ein.

3. Wärmelieferung

3.1 Wärmeträger

3.1.1 Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt Eigentum des Wärmeerzeugers.

3.1.2 Der Kunde ist verpflichtet, ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten einzuhalten.

3.2 Wärmeleistung und –bedarf

3.2.1 Die SWS liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind aus den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

3.2.2 Der Anschlusswert wird durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten.

4. Hausanschluss

4.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt dabei die Verbindungsstelle der SWS-eigenen Absperrarmaturen mit der Kundenanlage.

4.2 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind nur in Abstimmung mit den SWS und unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen möglich.

5. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWS unverzüglich jede Änderung des Anschlusswertes mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWS. Einzelheiten werden in einem Protokoll festgelegt.

5.2.1 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurückvergütet. Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderung sind ausgenommen.

5.2.2 Sinkt die jährliche Ausnutzungsdauer (die jährliche Ausnutzungsdauer errechnet sich aus dem jährlichen Wärmeverbrauch in kWh, geteilt durch den bestellten Anschlusswert in kW) auf 1.000 Stunden ab, so sind die SWS berechtigt, den Anschlusswert mit Beginn der kommenden Heizperiode zu kürzen.

5.2.3 Bei Erhöhung des Anschlusswertes sind der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.

5.2.4 Die Vornahme von Anschlusswertänderungen richtet sich nach den betrieblichen Möglichkeiten. Aufwendungen, die durch Verminderung oder Erhöhung des Anschlusswertes entstehen, hat der Kunde zu tragen.

5.2.5 Die SWS können unverbindlich eine Änderung des Anschlusswertes empfehlen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Für Nachteile die aus einer Empfehlung der SWS entstehen, haften diese nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird errechnet aus dem Grund- (GP) und Arbeitspreis (AP) und dem Verrechnungspreis (VP).

Der Fernwärmepreis ist aus dem Preisblatt der SWS (Fernwärmeversorgung) in der jeweils aktuellen, öffentlich bekanntgegebenen Fassung zu entnehmen.

6.1 Verrechnungspreis (VP)

Darin enthalten sind die Kosten für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

6.2 Zeitanteilige Berechnung des Jahresverrechnungspreises

6.2.1 Der Jahresverrechnungspreis wird in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den übrigen regelmäßigen Zahlungen (s. unter Ziff. 8) abgerechnet. Der Verrechnungspreis ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.

6.2.2 Beginnt oder endet die Versorgung im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monats der Verrechnungspreis entsprechend der Anzahl der Tage mit Wärmeversorgung zu entrichten.

6.2.3 Bei Änderung des Verrechnungspreises, des Mehrwertsteuersatzes und erlösabhängiger Abgaben können die nach der Änderung anfallenden Monatsraten mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

6.3 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis ändert sich zu 55 % entsprechend des Investitionsgüterindex und zu 25 % entsprechend dem Tabellenentgelt des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Der Fixkostenanteil des Grundpreises beträgt 20 %.

$$GP = (GP_0) \cdot \left(0{,}55 \cdot \frac{I}{I_0} + 0{,}25 \cdot \frac{L}{L_0}\right) + 0{,}2$$

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP_0 = Basisgrundpreis; der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP_0) von 20,00 €/MWh bzw. 0,02 €/kWh (netto) zugrunde.

I = jeweiliger Investitionsgüterindex; es gilt die vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.01. wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.04. wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.07. wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Grundpreises zum 01.10. wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

I_0 = Basiswert für Investitionsgüterindex von 109,50 (Q4/2021).

L = jeweiliges Tabellenentgelt (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt; es gilt das Tabellenentgelt eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5, Stufe 5, der tarifvertraglichen Vereinbarung gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag.

L_0 = Tabellenentgelt (Euro/Monat) eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) mit Stand Q4/2023; dieses beträgt 3.386,42 €.

6.4 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ändert sich zu 42 % wie der Erdgasindex, zu 36 % wie der Biomasseindex, zu 12 % wie der Stromindex und zu 10 % wie der Wärmepreisindex.

Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0{,}42 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0{,}36 \cdot \frac{Bio}{Bio_0} + 0{,}12 \cdot \frac{S}{S_0} + 0{,}10 \cdot \frac{WP}{WP_0}\right)$$

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt.

AP_0 = Basisarbeitspreis; der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP_0) von 82,50 €/MWh bzw. 0,0825 €/kWh (netto) zugrunde.

EG = jeweiliger Erdgasindex; es gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wert (Erdgas EG, GP19-352223400, Erdgas, bei Abgabe an Industrie, >500.00 MWh/Jahr)

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. wird das arithmetische Mittel des Erdgasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.04. wird das arithmetische Mittel des Erdgasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. wird das arithmetische Mittel des Erdgasindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des

Arbeitspreises zum 01.10. wird das arithmetische Mittel des Erdgasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EG_0 = Basiswert für Index Erdgas von 165,30 (Q4/2023).

Bio = jeweiliger Biomasseindex; es gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wert (Biomasse Bio, GP19-161025030, Holz i. Form v. Plättchen o. Schnitzeln aus Nadelholz).
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. wird das arithmetische Mittel des Biomasseindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.04. wird das arithmetische Mittel des Biomasseindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. wird das arithmetische Mittel des Biomasseindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.10. wird das arithmetische Mittel des Biomasseindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Bio_0 = Basiswert für Index Biomasse von 202,57 (Q4/2023).

S = jeweiliger Stromindex; es gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Wert (Strom S, GP19-351115300, elektrischer Strom, Börsenpreis)
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. wird das arithmetische Mittel des Stromindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.04. wird das arithmetische Mittel des Stromindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. wird das arithmetische Mittel des Stromindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.10. wird das arithmetische Mittel des Stromindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

S_0 = Basiswert für Index Strom von 99,97 (Q4/2023).

WP = jeweiliger Wärmepreisindex; es gilt die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen CC13-77, Wärmepreisindex, Fernwärme, einschl. Betriebskosten.
Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.01. wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.04. wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.07. wird das arithmetische Mittel des Wärmepreispreisindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen. Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01.10. wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

WP_0 = Basiswert für Index Wärmepreis von 165,97 (Q4/2021).

Dem ermittelten neuen Arbeitspreis (AP) ist der jeweils vom Lieferanten berechnete Steueranteil (S) und das Netzentgelt (N) hinzuzurechnen (z.Zt. 1,79 € u. 2,41 €/MWh bzw. 0,00179 € u. 0,00241 €/kWh).

6.5 Preisänderung

6.5.1 Korrekturfaktoren
Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wiederhergestellt.

6.5.2 Schwellenwert
Die Anpassung ist nur dann verpflichtend, wenn der Unterschied zwischen dem Preis, der verlangt wird und dem neu ermittelten Preis mindestens 5 v.H. beträgt.

6.5.3 Ausschöpfung
Machen die SWS von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

6.5.4 Änderung sonstiger Kostensätze
Der Verrechnungspreis sowie die sonstigen Kostensätze können entsprechend den Änderungen der Kostenlage (Lohn-, Material-, Fahrt-, Wartungs- und sonstige Kosten) durch öffentliche Bekanntgabe (Ziff. 1) angepasst werden.

6.5.5 Änderung der Preisindizes
Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWS berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

6.5.6 Steuern und gesetzliche Umlagen
Werden die Leistungen aus dem Wärmeversorgungsvertrag nach Abschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweiligen Leistungen unmittelbar betreffenden staatlich veranlassten Belastungen/Umlagen belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die SWS berechtigt und im Falle der Senkung und des Wegfalls verpflichtet, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.

6.6 Revisionsklauseln

6.6.1 Allgemeine Wirtschaftsklausel
Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.

6.6.2 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.

7. Kostensätze

7.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten
Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziff. 9 berechnet.

7.1.1 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage
Die SWS schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und geben die Zufuhr des Wärmeträgers durch Öffnen der Absperreinrichtungen vor der Übergabestation frei. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind mit den Hausanschlusskosten abgegolten.

7.3 Prüf- und Reparaturkosten

7.3.1 Die SWS sind entsprechend § 14 AVBFernwärmeV nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlagen verpflichtet. Kostenpflichtig sind alle Prüfungen von Kundenanlagen, deren Durchführung vom Kunden veranlasst wird. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWS oder im Bereich des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) liegt. Die Kosten werden nach Ziff. 10.2.1 berechnet. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt. Der erforderliche Materialverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

7.3.2 Für Neu- und Nachfüllung von Heizwasser wird der Kostensatz nach Ziff. 10.1.4 erhoben, soweit der Kunde diese Maßnahme mit seiner Anlage verursacht oder auf andere Weise veranlasst hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7.4 Kosten der Prüfung und Verlegung von Messeinrichtungen

Kostenpflichtig ist:
7.4.1 die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 AVBFernwärmeV. Die Prüfkosten einschließlich Abnahme und Aufstellung der Wärmezähler werden nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 10.2.1 berechnet.

7.4.2 die Verlegung von Messeinrichtungen entsprechend § 18 Abs. 5 AVBFernwärmeV. Die kostenpflichtigen Aufwendungen werden nach dem Zeitaufwand gemäß Kostensätzen in Ziff. 10.2.1 berechnet.

7.4.3 Ziff. 7.3.1 Sätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

8. Abrechnung und Bezahlung

8.1 Abrechnung
Art und Zeitpunkt der Rechnungstellung bestimmen die SWS im Rahmen der AVBFernwärmeV. Der Wärmeverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWS einen längeren Abrechnungszeitraum wählen.

8.2 Abschlagszahlungen
Soweit nicht vierteljährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für die nach der letzten Ablesung verbrauchte Wärme monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

8.3 Zahlung

8.3.1 Fälligkeit
Die Rechnung wird zu dem von den SWS auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder, per Banküberweisung zu leisten.

8.3.3 Stundungsgesuche sind spätestens am Fälligkeitstag bei den SWS einzureichen. Stundungszinsen werden gemäß Ziff. 11.1 erhoben.

8.3.4 Wird der Rechnungsbetrag bzw. werden die Abschlagszahlungen bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen, so werden erhoben: für jede Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag nach Ziff. 11.2, Verzugszinsen gem. Ziff. 11.1.

8.3.5 Werden aufgrund der AVBFernwärmeV und der "Allgemeinen Bedingungen und Preise" Entgelte für sonstige Leistungen der SWS (insbesondere unter Ziff. 7 und 9) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziff. 8.3 - Zahlung - entsprechend.

9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt.

10. Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze

Die allgemeinen Wärmepreise und sonstige Vergütungssätze werden öffentlich bekanntgegeben und in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt.

11. Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge

Die Stundungszinsen und Verwaltungskostenzuschläge sind in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt.

12. Mehrwertsteuer, Sonderabgaben, Bekanntgabe

12.1. Alle genannten Preise (einschließlich Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten usw.) sind Nettobeträge, auf welche die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist.

12.2. Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWS die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

12.3. Alle vorgenannten Preise und Vergütungen können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.2 geändert werden.

12.4. Wird eine Steuer oder eine andere Abgabe auf die bei den SWS zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe erhoben, so kann eine daraus entstehende Mehrbelastung für die SWS an den Kunden weitergegeben werden, soweit das nicht über eine Preisanpassung der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht.

13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

14. Verbraucherstreitbeilegung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Wärmeversorgungsvertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851/7957940, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWS gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

15. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtige Zweck weitmöglichst erreicht wird.

Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

16.

Diese Allgemeinen Bedingungen und Preise der Stadtwerke Schongau für die Versorgung mit Fernwärme ersetzen die vom Stadtrat am 27.09.2022 beschlossenen „Allgemeinen Bedingungen", die ab 01.10.2022 und aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge durch Umwandlung des Eigenbetriebes in ein Kommunalunternehmen bis 30.09.2025 gegolten haben.

Schongau, den 24.09.2025
Kommunalunternehmen Stadtwerke Schongau
gez.

Werner Hefele	Florian Hiemer
Kaufmännischer Vorstand	Technischer Vorstand